

Mit ihrem Dokument über Maria leistet die Gruppe von Dombes Pionierarbeit. Schließlich haben die verschiedenen reformatorisch-katholischen Dialoge auf Weltebene, die im Auftrag der Kirchen geführt wurden bzw. werden, bisher dieses Thema nicht ausdrücklich aufge-

griffen. In der Einleitung zum Dokument ist dementsprechend auch davon die Rede, die Arbeit der Gruppe sei nicht mehr als ein erstes Umpflügen eines zwischen den Konfessionen in vieler Hinsicht kontroversen Themenfelds: „Es ist unser Ziel, weitere Arbeiten an-

zuregen und an einem Weg unserer Kirchen hin zu einer versöhnten Haltung mitzuwirken“ (Nr. 7). Man kann nur wünschen, daß die Anstöße der Gruppe von Dombes in den Kirchen wie im ökumenischen Gespräch über Maria weiterverfolgt werden. U. R.

Identität und Offenheit

Die Diskussion über die Zukunft des Religionsunterrichtes

Die derzeitige Auseinandersetzung um die künftige Gestalt des schulischen Religionsunterrichts offenbart tiefliegende Unsicherheiten im Blick auf die Frage, wie sich unter heutigen Bedingungen das christliche Element in eine pluralistische Gesellschaft einbringen läßt. Innerhalb der katholischen Kirche, aber auch zwischen den Kirchen zeigen sich deutliche Akzentunterschiede.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Religionsunterricht in Brandenburg wird nicht mehr in diesem Jahr erfolgen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der Religionsunterricht auch Monate vor der Entscheidung ein viel diskutiertes Thema ist. Wie der „Religionsunterricht der Zukunft“ (vgl. das von Reinhard Ehmman u. a. herausgegebene Buch gleichen Titels, Freiburg 1997) aussehen wird, ob er überhaupt eine Zukunft haben wird – für die Beantwortung dieser Fragen wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zwar von grundlegender Bedeutung sein, doch auch ohne die Auseinandersetzung um das Schulfach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER) in Brandenburg stünde der Religionsunterricht auf der Tagesordnung.

Religionsunterricht ja – kirchliche Verantwortung nein?

Gegenstand öffentlicher Debatte ist der Religionsunterricht – neben der strittigen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes im Fall von LER in Brandenburg – vor allem, weil sich die Bedingungen, unter denen er erteilt wird, verändert haben. Vielerorts sinkt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die der evangelischen oder katholischen Konfession angehören, erst recht der Anteil derjenigen, die den christlichen Glauben aktiv praktizieren. Der Anteil der Konfessionslosen steigt, die konfessionellen Milieus verlieren an Bindekraft. Seit dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland wird obendrein Religionsunterricht in einem Teil Deutschlands erteilt, in dem die Konfessionslosen die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen.

Aber allgemeine Folgerungen aus den veränderten Verhältnissen lassen sich nicht leicht ziehen: Die Lage ist nicht nur regional sehr unterschiedlich. Auf das Abmeldeverhalten bzw. die Teilnahme am Religionsunterricht schlagen die genannten Veränderungen nur begrenzt durch. Die Akzeptanz dieses Schulfaches ist trotz allem überraschend groß. Manches deutet darauf hin, daß der Religionsunterricht „besser als sein Ruf“ ist (vgl. Anton A. Bucher, Religionsunterricht: Besser als sein Ruf? Innsbruck-Wien 1996). Selten war man sich im übrigen so bewußt wie heute, daß auch und gerade eine säkulare, freie Gesellschaft eines breiten Konsenses über fundamentale Werte bedarf.

Von daher ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Diskussion über den Religionsunterricht weniger die grundsätzliche Berechtigung dieses Faches an öffentlichen Schulen betrifft als vielmehr die Art seiner Bindung an die Kirchen.

Wichtige Bezugspunkte hier sind weiterhin die Äußerungen der beiden großen Kirchen in Deutschland aus den 90er Jahren zum Religionsunterricht: 1994 erschien die EKD-Denkschrift „Identität und Verständigung. Standort und Perspektive des Religionsunterrichts in der Pluralität“ (Gütersloh 1994; vgl. HK, Oktober 1994, 492). Zwei Jahre danach folgte die seit längerem erwartete Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ (vgl. HK, November 1996, 572 ff., 591).

Im Zentrum der Diskussion im Gefolge dieser beiden Erklärungen standen Aussagen der beiden Kirchen zur konfessionellen Gebundenheit des Religionsunterrichts – das EKD-Dokument befaßt sich mit dieser Frage im Schlußkapitel; in der Erklärung der katholischen Bischöfe wurde sie gar in den Untertitel des gesamten Textes gerückt. Für die Lage des Religionsunterrichtes wie auch die Diskussion in und

zwischen den Kirchen bezeichnend kommen die beiden Dokumente in dieser Frage zu durchaus unterschiedlichen Akzentuierungen.

In „Identität und Verständigung“ bejaht die evangelische Kirche die „bereits praktizierte evangelisch-katholische Zusammenarbeit“ und setzt sich zugleich dafür ein, diese „inhaltlich und institutionell auszubauen“. Mit der konfessionellen Kooperation sieht sie die „Ökumenefähigkeit der Kirche auf der Tagesordnung“. Angesichts der faktischen Lernsituation verbiete sich eine „christliche Erziehung in Form einer weltanschaulich-religiös geschlossenen christlichen ‚Prägung‘, die alle Schülerinnen und Schüler gleichmäßig erfassen will“. Im Blick auf die Trias von Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden, konfessionell geprägten Unterrichtsinhalten und Konfessionalität der Lernenden verfolgt die EKD den Weg einer entschiedenen Öffnung.

Ökumenische Ausrichtung und Konfessionalität schließen einander nicht aus

Anders dagegen die katholischen Bischöfe. Sie betonten die innere Berechtigung eines konfessionell geprägten Religionsunterrichtes in ökumenischem Geist. Konfession und Ökumene seien keine Gegensätze. Ökumene dürfe die „Konfessionalität der Kirchen nicht negieren“. Es gebe keine „ökumenische Kirche“, sondern nur eine „Ökumene aus konfessionellen Kirchen“. Ein Religionsunterricht, der sich als „inter-“ bzw. „überkonfessionell“ oder „ökumenisch“ verstehe, müsse die „konkret gelebten, anschaulichen und lebensnahen Elemente vernachlässigen, sich auf eine wenig faßbare, allgemeine Religiosität beschränken, die Inhalte einebnen“ und könne „leichter in eine abstrakte Religionskunde ableiten“. Für die Identität des katholischen Religionsunterrichtes bleibe daher die Trias aus Lehrern, Schülern und Lehrinhalten „auch weiterhin die Grundlage für die kirchliche Prägung“.

Das Festhalten an der Konfessionalität des schulischen Religionsunterrichtes bedeute keine „Enge und Abschottung“. Was zwischen den Kirchen an Kooperation möglich sei, könne auch für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht nutzbar gemacht werden. Die schulpraktischen Gegebenheiten machten u.U. in bestimmten Regionen sowie in einzelnen Schularten bzw. -formen ein flexibles Eingehen auf die besonderen personellen und strukturellen Verhältnisse erforderlich. In „Ausnahmefällen“ der Gaststatus von Schülern einer anderen Konfession, Öffnung für Schüler konfessionsloser Eltern u. a.m. – all das ist nach Ansicht der Bischöfe möglich –, sofern die kirchliche Identität in ökumenischer Offenheit dabei gewahrt bleibt.

Vorausgegangen war der Äußerung der Bischöfe ein längeres Tauziehen um die Frage, ob bzw. wie der Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von November 1974 zum Religionsunterricht fortgeschrieben werden könnte (vgl. HK, Mai 1993, 222 f.). Bereits in

den 70er Jahren hatte sich die katholische Kirche in Deutschland vorsichtig für Kooperation zwischen den Konfessionen und Lockerung des Konfessionalitätsprinzips beim Religionsunterricht ausgesprochen: Es sei, betonte die Synode damals, „weder angebracht noch möglich, starr und absolut am Konfessionalitätsprinzip des Religionsunterrichts festhalten zu wollen“ (Beschluß Religionsunterricht, 2.7.5.). Innerkatholisch löste die Erklärung von 1996 eine Diskussion aus, die bis heute nicht beendet ist. So meldete der Vorstand des *Deutschen Katechetenverbandes* (DKV) Bedenken an, ob die Bischofserklärung „mit dem, was den Geist des Synodenbeschlusses entscheidend prägt, wirklich vereinbar ist: mit einer realistischen Situationseinschätzung, mit einem stark lebensweltlichen Interesse und mit einer offenen Zielperspektive von Religionsunterricht“ (Katechetische Blätter, 1997, S. 38). Die „bildungstheoretische Begründung von Konfessionalität (im Sinne einer prinzipiellen Trennung von katholischem und evangelischem RU)“ erscheint dem DKV „sowohl stark interessegeleitet als auch argumentativ überanstrengt“.

Gegen Ende der Bischofserklärung hieß es, „den verschiedenen Konzepten eines Religionsunterrichtes, die auf eine gemeinsame Gestaltung und Verantwortung der christlichen Kirche für den Religionsunterricht abzielen“, könne „ebensowenig zugestimmt werden wie den Modellen eines auf Religions- und Lebenskunde reduzierten Unterrichtes“. Obwohl der DKV in dieser Passage auch eine Anspielung auf ein eigenes Thesenpapier aus dem Jahre 1992 sah, endete seine Stellungnahme von 1996 einigermmaßen versöhnlich: Angesichts der Möglichkeiten zur Kooperation zwischen katholischem und evangelischem Religionsunterricht, die die Bischofserklärung durchaus auch eröffne, sei diese „nicht so weit weg von der Vision des DKV“.

Bei den Bischöfen schien jedoch weniger dieser versöhnliche Schluß als die deutliche Kritik an ihrer Erklärung angekommen zu sein. Anfang vergangenen Jahres nutzte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, das „Forum Religionspädagogik“ der Konferenz der Leiter der Schulabteilungen und der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz zu einer offenen Erwiderung an die Kritiker der Bischofserklärung.

Im Mittelpunkt der Darlegungen Lehmanns stand der Versuch einer *positiven Füllung des Begriffs der Konfessionalität* im Unterschied und in Abgrenzung zu dem, was „Konfessionalismus“ meint. Konfession beinhalte – so Lehmann – das „Ensemble aller konkreten kirchlichen Lebensäußerungen, die eine bestimmte Gestalt von Kirche ausmachen“. Christlicher Glaube sei „keine bloße Idee..., sondern hat eine bestimmte Gestalt“. Der christliche Begriff von Kirche setze zwar einen „markierbaren und identifizierbaren Standort voraus“, der sich aber „keineswegs gettohaft abkapselt“. Der kirchliche Religionsunterricht mit seiner „Beheimatung in einer konkreten Glaubensgemeinschaft ist (daher) der normative Regelfall“.

Ähnlich hatte der Limburger Bischof *Franz Kamphaus* noch vor der Veröffentlichung des Bischofswortes vor Religions-

pädagogen argumentiert: Der Religionsunterricht an der Schule habe nicht eine Religion zu traktieren, die es nur an der Schule gebe, sondern die konkrete Religion, die im Alltag gelebt werden könne. Kamphaus: „Gelebtes Christentum ist konfessionelles Christentum“ (in: Informationen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer Bistum Limburg, Nr. 4/96, S. 5–9, hier: 8).

Der DKV präzierte unterdessen seine Auffassung noch einmal. Im Vorwort zur Neuauflage 1997 des DKV-Plädoyers für den Religionsunterricht aus dem Jahre 1992 wies der Vorsitzende, *Karl Heinz Schmitt*, darauf hin, wenn man sich für einen „zunehmend von den Kirchen gemeinsam“ verantworteten Religionsunterricht einsetze, heiße das nicht „Religionsunterricht im Klassenverband“. Es gehe nicht um eine „pauschale Aufhebung konfessioneller Differenzierungen“. Konfessionelle Kooperationen will man indes „nicht auf eng umgrenzte Ausnahmefälle beschränkt“ sehen.

Je länger die Auseinandersetzung um die Konfessionalität des Religionsunterrichtes dauert, um so mehr fragt man sich, um was es eigentlich geht: um etwas mehr oder etwas weniger ökumenische Kooperation oder eben doch um einen grundsätzlichen Streit um die konfessionell-kirchliche Positionalität des Religionsunterrichtes überhaupt.

Der Autor der Bischofserklärung, der emeritierte Frankfurter Praktische Theologe *Hermann Pius Siller*, zieht in diesem Zusammenhang Verbindungen ins Sozialpsychologische und vor allem in die Diskussion um die ökumenischen Einheitsvorstellungen: „Positionalität steckt auf fundamentale Weise auch im religiösen Akt selber. Religion ist gerade im Pluralismus von der gesellschaftlichen Ortsbestimmung nicht ablösbar.“ „Ökumenische Offenheit und Kooperationsbereitschaft einerseits und konfessionelle Identität und Zugehörigkeit andererseits (bedingen sich)“.

Migration und Immigration zieht Siller zum Vergleich heran: „Anerkennung der anderen in ihrer Andersheit und Verständigung mit ihnen in wechselseitiger Perspektivenübernahme ist die veränderte Grundlage jeder Allgemeinbildung geworden“ (in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche [32], Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags, Münster 1998, 123 ff.).

Wie tief faktisch heute die Meinungsverschiedenheit in der Religionspädagogenzunft ist, zeigt sich exemplarisch an Beiträgen in Heft 1/98 der „Katechetischen Blätter“. Für den Essener Religionspädagogen *Rudolf Englert* stehen sich in der gegenwärtigen Diskussion zwei Konzepte von Religionsunterricht gegenüber, ein „Weitergabe-“ und ein „Lebensweltkonzept“. Während er das Weitergabemodell scheitern sieht, sieht er für einen „glaubensmittlerisch entlasteten“ Religionsunterricht „auch neue Chancen“. Ziel eines solchen Religionsunterrichts könne „nicht mehr die Beheimatung in einer konfessionellen Tradition und die Einübung in eine spezifische Glaubenspraxis einer Kirche“, sondern müsse die Entwicklung von so etwas wie einer „religiösen Kompetenz“ sein.

Den Kontrapunkt bildet in derselben Ausgabe der „Kate-

chetischen Blätter“ ein Beitrag des neuen Leiters der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz, *Eckhard Nordhofen*, mit einem – offenbar bereits vor Antritt seiner gegenwärtigen Funktion entstandenen – „Plädoyer für einen konfessionellen Religionsunterricht“. Nordhofen wendet ein, mit dem „Abschneiden der konfessorischen Bildung“ wäre auch die Kirchenbindung aufgegeben (vgl. *Katechetische Blätter*, 1/98, S. 37–43).

Die Lockerung des Konfessionalitätsprinzips hat für ihn mit dem allgemeinen Trend zu tun, die Bindung an eine Konfession bzw. Kirche aufzugeben, den konfessionellen Religionsunterricht „zugunsten eines allgemein christlichen, wenn nicht schon gar eines allgemein religiösen fahrendzulassen“. Der Abschied vom konfessionellen Religionsunterricht bedeute jedoch die „Eskamotierung der Kirchen aus der Verantwortung für den Religionsunterricht. Wenn alle Kirchen für jeden RU verantwortlich sein sollen, ist es am Ende keine“.

Das frühere Vorstandsmitglied des DKV, der Bochumer Religionspädagoge *Günter Lange*, versuchte an gleicher Stelle in einer Entgegnung auf Nordhofen die innerkatholischen Meinungsgegensätze zu relativieren: „Wir vom DKV (betrachten) zuversichtlich als Chance..., was von den Bischöfen nur mit Hemmung und großer Sorge ausnahmsweise ‚gelegentlich‘ zugelassen wird. Damit gibt es eben eine eher ‚dynamische‘ und eine eher ‚restriktive‘ Version derselben Ausnahmen“ (a. a. O., S. 46).

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen der evangelischen und der katholische Kirche in Deutschland in Sachen ökumenischer Kooperation beim Religionsunterricht führten unterdessen keineswegs zu Stillstand. In einer „Kundgebung“ zum Religionsunterricht meinte die EKD-Synode bei ihrer Tagung in Friedrichroda im Frühjahr 1997, trotz bestimmter Differenzen sei eine verstärkte evangelisch-katholische Zusammenarbeit im Religionsunterricht notwendig und eine Verständigung über praktische Folgerungen durchaus möglich. Auf der Basis der Stellungnahmen beider Kirchen seien Regelungen anzustreben, die den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen gerecht werden (vgl. epd-Dokumentation, Nr. 25/97 vom 9.6.97, S. 4).

Unterschiedliches Bildungs- und Freiheitsverständnis

Im März 1998 erschien nun ein dreiseitiges Papier, in dem Deutsche Bischofskonferenz und EKD sich gemeinsam zur Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht äußern. Die Knappheit von Begründung und Darstellung zeigt, daß es sich hierbei tatsächlich um einen durchaus *begrenzten Konsens* handelt.

Im mittleren Teil dieses Papiers werden für die schulische Praxis, für die Ebene der Schulverwaltungen sowie die Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst und Fortbildung) in Stichworten mögliche Formen konfessioneller Kooperation

aufgezählt: von der Einladung von Religionslehrern der je anderen Konfession in den eigenen Religionsunterricht zu bestimmten Themen oder Unterrichtsreihen, gemeinsamen Unterrichtsprojekten und Projekttagen über die Zusammenarbeit bei der Erstellung von Lehrplänen und der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien bis zu gemeinsamen Seminartreffen und Veranstaltungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der je anderen Konfession.

Dennoch bleiben die beiden Kirchen nicht bei diesen vergleichsweise zurückhaltenden Vorschlägen stehen. Ein dritter Teil zeigt weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten auf: Regionale Gegebenheiten, schulspezifische Besonderheiten und schulreformerische Herausforderungen legten Kooperationsformen nahe, die über die genannten hinausgehen, etwa „in den neuen Bundesländern, in Diasporagebieten oder bei Sonder- und Berufsschulen“. Aus schulorganisatorischen Gründen soll es Regelungen dieser Art jedoch ausdrücklich nicht geben dürfen.

Die Tatsache, daß sich Deutsche Bischofskonferenz und EKD mit diesem Papier auf gemeinsame Formen ökumenischer Kooperation beim Religionsunterricht geeinigt haben, kann die *Grenzen der Kooperationsfähigkeit* nicht verdecken – sie werden sogar ausdrücklich in der Vereinbarung angesprochen: Knackpunkt ist die Frage, inwieweit Schüler der jeweils anderen Konfession am Unterricht teilnehmen können.

Evangelischer Religionsunterricht, so heißt es dort, mache die Zugehörigkeit der Schüler zur evangelischen Kirche nicht zur Teilnahmevoraussetzung. Für den katholischen Religionsunterricht gelte dagegen, daß „über die Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden und die Bindung der Inhalte des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Kirche hinaus auch die Schülerinnen und Schüler der katholischen Kirche angehören“. Lediglich „in Ausnahmefällen“ könnten Schüler einer anderen Konfession am katholischen Religionsunterricht teilnehmen – insbesondere dann, wenn der Religionsunterricht der entsprechenden Konfession nicht angeboten werden könne.

Der Tübinger evangelische Religionspädagoge *Karl Ernst Nipkow* sieht den Hintergrund dieser voneinander abweichenden Sichtweisen zwischen den Konfessionen – neben den bekannten Unterschieden im Kirchen- und Offenbarungsverständnis – in ihren unterschiedlichen Auffassungen von Bildung und Freiheit. Aus Anlaß des Erscheinens des Buches von Ehmann u. a. – der Dokumentation einer ökumenischen Tagung zum Religionsunterricht der vier kirchlichen Akademien Baden-Württembergs im April 1997 in Bad Boll – wies Nipkow erneut darauf hin, innerhalb ihres Bildungsverständnisses betone die katholische Kirche die bildende Kraft der „überindividuellen sozialen Gebilde“, während die evangelische stärker auf die Selbsttätigkeit der Kinder und Jugendlichen setze.

Während sich für reformatorisches Denken aus dem Evangelium primär der Dienst am „Wort“ ergebe, akzentuiere die katholische Position die „bildende Kraft kirchlicher Reli-

gion“. Für die katholische Seite sei Mündigkeit primär Selbständigwerden „in der eigenen Religion“, während für die evangelische religiöse Mündigkeit ebenso ausdrücklich die „freie Orientierung zwischen verschiedenen Konfessionen und Religionen“ meine.

Bemühungen, Ansätze ökumenischer Kooperation in Schulk Wirklichkeit umzusetzen, haben unterdessen begonnen. Weit vorangeschritten sind die entsprechenden Bemühungen in *Niedersachsen*. Im Schulverwaltungsblatt des Landes (Heft 2/97, S. 37–39) erschienen „organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“, die zum 1. August 1997 in Kraft traten. Nach dieser Regelung ist unter bestimmten Bedingungen gemeinsamer Religionsunterricht für Schüler verschiedener Religionsgemeinschaften möglich.

Die Voraussetzungen werden als „besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen“ bezeichnet. Auf Antrag der Schule kann die Schulbehörde „im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen“ und unter den genannten Bedingungen eine gemeinsame Unterrichtung genehmigen. Schulrechtlich handelt es sich bei einem solchen Unterricht um Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die „unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird“. Voraussetzung für die Genehmigung ist außerdem die Zustimmung der in der Klasse bzw. in dem Schuljahrgang unterrichtenden Religionslehrkräfte „nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz“.

Als möglich sehen diese Regelungen auch die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses vor. In dem Fall entfällt die generell bestehende Pflicht zur Teilnahme am Unterricht im Fach „Werte und Normen“ derjenigen Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

Relevanz des Christlichen in pluralistischen Verhältnissen

Die neue niedersächsische Regelung beruht auf einer Übereinkunft zwischen den evangelischen Kirchen und den katholischen Diözesen des Landes. In anderen Bundesländern sind Verhandlungen zwischen den Kirchen z. T. gescheitert oder stagnieren. Im württembergischen Teil von Baden-Württemberg wird mit staatlicher Genehmigung und auf Grund von Absprachen der betroffenen Kirchen in 16 Schulen eine ökumenische Kooperation erprobt.

So als hätte die katholische Kirche von den (negativen) Erfahrungen der evangelischen Kirche mit dem Buß- und Bettag gelernt, setzen sich die Bischöfe inzwischen mit Mitteln der modernen „Public relations“ für den Erhalt des Religionsunterrichts ein, werben um öffentliche Unterstützung für das Schulfach, begründen Sinn und Notwendigkeit des Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungsauf-

trags. „Die Freiheit zu glauben – das Recht zu wissen“ lautet der Titel einer breit angelegten, im Herbst 1997 begonnenen Öffentlichkeitsinitiative (vgl. HK, September 1997, 436). Im Rahmen dieser Initiative fand am 7. Oktober vergangenen Jahres in Bonn ein Symposium „Religion in der Schule...“ statt (vgl. Religionsunterricht in der offenen Gesellschaft, hg. von Karl Lehmann, Stuttgart 1998).

Zu dieser Initiative gehört eine achtseitige Publikation, in der Argumente für den Religionsunterricht zusammengetragen werden. Der Religionsunterricht wird darin als eine Antwort auf eine Zeit vorgestellt, in der Orientierung ein „knappes Gut“ sei. Die christliche Tradition wird als eine „Religion der Freiheit“ porträtiert. Gerade das schulische bzw. staatliche Interesse am Religionsunterricht wird herausgearbeitet: Der Religionsunterricht gehöre „wesentlich“ zur Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrags.

Der Staat benötige einen breiten öffentlichen Konsens über die grundlegenden Werte. Da er diese Werte aber selbst nicht herstellen könne, habe er ein „vitales Interesse“ daran, daß andere hierfür sorgen, etwa die Religionsgemeinschaf-

ten. Wer das Christentum nicht kenne, könne Kultur hierzulande nicht verstehen. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts wird damit begründet, daß die katholische Kirche die „Verwurzelung und Beheimatung der jungen Menschen in ihrer konkreten religiösen Lebenswelt für entscheidend hält“. Ebenso wie die konkret erfahrbare Glaubenswelt konfessionell geprägt sei, müsse auch ein Religionsunterricht, der nicht abstrakt werden wolle, notwendigerweise konfessionell sein.

Kennzeichnend für die aktuelle Lage des Religionsunterrichts dürfte es sein, wenn Unterlagen dieser Aktion gerade von Religionslehrern in erheblichem Umfang nachgefragt werden und als Unterrichtsmaterial Verwendung finden. Die Plausibilität des Faches wachzuhalten ist längst nicht mehr nur eine Aufgabe nach außen, in die breite Öffentlichkeit, in die Politik hinein. Die Begründung der Berechtigung von Religionsunterricht in einer pluralistischen Gesellschaft wird auf diese Weise zum Ernstfall der Bestimmung des Ortes von kirchlich verankertem christlichem Glauben überhaupt.

Klaus Nientiedt

„Wertebewußtsein schaffen“

Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Albin Eser zur Diskussion über die Schwangerschaftsberatung

Die öffentliche Aufregung im Zusammenhang mit dem Papstbrief zur deutschen Schwangerschaftsberatung (vgl. HK, März 1998, 122 ff.) ist wieder abgeklungen. Es bleiben die ungelösten Grundprobleme einerseits mit der geltenden rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, zum anderen mit der kirchlichen Mitwirkung in der staatlichen Pflichtberatung. Darüber sprachen wir mit Professor Albin Eser, dem Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Professor Eser, die deutschen Bischöfe haben in ihrer Stellungnahme zum Papstbrief über Schwangerschaftskonfliktberatung an die Aussage des Verfassungsgerichtsurteils von 1993 erinnert, daß der Gesetzgeber eine „Korrektur- oder Nachbesserungspflicht“ habe, falls das neue Gesetz keinen angemessenen und wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirke. Ist es an der Zeit, das Gesetz von 1995 nachzubessern?

Eser: Ich habe große Zweifel, ob man schon jetzt eine Nachbesserung verlangen kann. Schließlich hat das Gesetz von 1995 ja noch kaum die Chance gehabt, sich in der Praxis zu bewähren. Durch den Modellwechsel von der Indikations- zu einer fristenmäßigen Beratungsregelung mußten sich die Schwangeren, die Beraterinnen und überhaupt alle,

die mit Schwangerschaftsabbrüchen zu tun haben, auf eine neue Situation einstellen. Bis zur Änderung von 1992 bzw. 1995 konnte ein Abbruch nur erfolgen, wenn er vom Staat als rechtmäßig angesehen wurde, also einen der Indikationsstatbestände erfüllte. Das Urteil des Verfassungsgerichts hat dann die schon für Juristen und noch mehr für Ärzte schwer nachvollziehbare Situation geschaffen, daß zwischen straffrei und rechtswidrig bei Schwangerschaftsabbrüchen unterschieden wird. Das muß doch erst einmal intellektuell und auch in seiner moralischen Bedeutung begriffen werden. Soweit sind wir noch nicht. Dazu kommt, daß die neue Regelung ganz entscheidend auf die Beratung setzt, eine bessere, qualifiziertere Form der Beratung verlangt. Es braucht aber Zeit, bis sich die Beratungsstellen darauf eingerichtet haben.